

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/9/19 1Ob637/84, 10Ob2463/96w, 7Ob40/00h, 9Ob170/02v, 1Ob134/08z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1984

Norm

ABGB §1435

Rechtssatz

Aufwendungen von Familienangehörigen eines Ehegatten auf eine dem anderen Ehegatten gehörende Liegenschaft, die zu dem erkennbaren Zweck des zukünftigen gemeinsamen Wohnens und Wirtschaftens der Ehegatten erbracht wurden, können zurückgefordert werden, wenn dieser Zweck nicht erreicht wurde. Nach dem vorgestellten Zweck der für die im Alleineigentum des einen Ehegatten stehende Liegenschaft erbrachten Leistungen ist dieser bereicherungsrechtlich als alleiniger Leistungsempfänger anzusehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 637/84

Entscheidungstext OGH 19.09.1984 1 Ob 637/84

Veröff: RZ 1985/23 S 86 = JBI 1985,679 (kritisch Wilhelm)

- 10 Ob 2463/96w

Entscheidungstext OGH 11.02.1997 10 Ob 2463/96w

Auch

- 7 Ob 40/00h

Entscheidungstext OGH 23.05.2001 7 Ob 40/00h

Ähnlich; Beisatz: Leistungen von Angehörigen eines Lebensgefährten für den gemeinsamen Hausbau begründen einen eigenen, nicht abgeleiteten Kondiktionsanspruch dieses Lebensgefährten gegen den anderen, sofern keine Widmung dieser Dritteleistungen auf den anderen Lebensgefährten vorliegt. (T1)

- 9 Ob 170/02v

Entscheidungstext OGH 04.09.2002 9 Ob 170/02v

nur: Aufwendungen von Familienangehörigen eines Ehegatten auf eine dem anderen Ehegatten gehörende Liegenschaft, die zu dem erkennbaren Zweck des zukünftigen gemeinsamen Wohnens und Wirtschaftens der Ehegatten erbracht wurden, können zurückgefordert werden, wenn dieser Zweck nicht erreicht wurde. (T2)

- 1 Ob 134/08z

Entscheidungstext OGH 31.03.2009 1 Ob 134/08z

Ähnlich; Beisatz: Hier: Aufwendungen des Sohns eines Lebensgefährten auf eine dem anderen - zwischenzeitig verstorbenen - Lebensgefährten gehörige Liegenschaft, die im Hinblick auf eine versprochene Erbseinsetzung des Vaters erfolgten, die letztlich unterblieb; Aktivlegitimation des Sohnes bejaht. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0033695

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at